

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark

Vom 1./15. Februar 2024

(KABl. Nr. 49 S. 91)

Die Gemeinodesynode der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark und die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinde Schönermark und der Kirchengemeinde Naugarten haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das christliche Leben vor Ort und in der Region und in Übereinstimmung mit dem Mindestmitgliederzahlgesetz vom 13. November 2021 vereinigen sich die Evangelische Kirchengemeinde Schönermark und die Kirchengemeinde Naugarten mit der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark. Sie verpflichten sich, auf den verschiedenen Entscheidungsebenen geschwisterlich zusammenzuarbeiten. Unser gemeinsamer Auftrag ist es, als Kirche Jesu Christi vor Ort in gesamtkirchlicher und ökumenischer Verantwortung zum Segen für Gemeindeglieder und die Region zu wirken.

§ 1

Die Gesamtkirchengemeinde

(1) ¹Der Name der Gesamtkirchengemeinde lautet: Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark. ²Sie hat ihren Sitz in 17268 Boitzenburger Land, OT Boitzenburg.

(2) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark ist in acht Ortskirchen mit den entsprechenden Ortsteilen gegliedert:

1. Boitzenburg-Berkholz-Gollmitz,
2. Hardenbeck,
3. Klaushagen,
4. Naugarten,
5. Rosenow,
6. Schönermark,
7. Thomsdorf,
8. Wichmannsdorf.

- (3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden.
- (4) 1Die Gremien der Gesamtkirchengemeinde sind der Gemeindegemeinderat, die Ortskirchenräte und die Gemeindegemeindegemeinde. 2Sie arbeiten in enger Abstimmung miteinander.
- (5) 1Das beratende Gremium der Gesamtkirchengemeinde ist die Gemeindegemeindeversammlung. 2Sie wird nach Artikel 28 der Grundordnung mindestens einmal jährlich vom Gemeindegemeinderat einberufen. 3Sie kann getrennt für die einzelnen Ortskirchen oder als gemeinsame Versammlung der Gesamtkirchengemeinde einberufen werden.

§ 2

Der Gemeindegemeinderat

- (1) 1Der Gemeindegemeinderat nimmt alle ihm durch die Grundordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, sofern sie nicht den Ortskirchenräten oder der Gemeindegemeindegemeinde übertragen sind. 2Er kann zur Vorbereitung und Ausführung seiner Entscheidungen Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.
- (2) 1Der Gemeindegemeinderat sorgt für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde und die Ausführung seiner Beschlüsse. 2Die Ortskirchenräte sind nach § 3 entsprechend einzubeziehen.
- (3) 1Die Veräußerung und die Belastung von einzelnen oder allen Grundstücken im Bereich der Ortskirche bedarf des Einverständnisses mit dem Ortskirchenrat. 2Vor Beschlüssen über Gegenstände, die insbesondere Pflege, Instandhaltung, Vermietung und Verpachtung von Immobilien und Grundstücken betreffen, ist der betroffene Ortskirchenrat anzuhören, dabei ist eine einverständliche Lösung anzustreben.
- (4) Der Gemeindegemeinderat regelt die Vertretung der Ortskirche in den Fällen, wenn ein Ortskirchenrat nicht mehr beschlussfähig ist.
- (5) Dem Gemeindegemeinderat gehören 14 gewählte Mitglieder und die zuständige Pfarrerin bzw. der zuständige Pfarrer an.
- (6) Die Anzahl der Mitglieder setzt sich zusammen aus den jeweiligen von den Ortskirchenräten nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 vorgeschlagenen und von der Gemeindegemeindegemeinde gewählten zehn Mitgliedern und aus von der Gemeindegemeindegemeinde nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 aufzufüllenden vier Mitgliedern.
- (7) 1Bis zur nächsten Ältestenwahl 2025 bleibt die Anzahl der gewählten Mitglieder im Gemeindegemeinderat der bisherigen Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark bestehen. 2Aus den Gemeindegemeinderäten der ehemaligen Kirchengemeinden Schönermark und Naugarten kommen jeweils zwei Mitglieder hinzu.

§ 3

Die Ortskirchenräte

I. Zusammensetzung der Ortskirchenräte¹

(1) Die durch die Ältestenwahl 2019 gewählten Gemeindeglieder Schönermark und Naugarten werden ab 1. Mai 2024 zu Ortskirchenräten.

(2) ¹Die Mitglieder der Ortskirchenräte werden in Zukunft nach § 6 Absatz 1 Kirchengemeindestrukturgesetz durch die Gemeindeglieder, die im Bereich der Ortskirche wohnen oder bei Umgemeindung diesem zugeordnet sind, gewählt. ²Anwendung finden auch die entsprechenden Artikel der Grundordnung und des Ältestenwahlgesetzes. ³Jede Ortskirche – mit Ausnahme der Ortskirche Boitzenburg-Berkholz-Gollmitz, wo ein ortsbezogener Wahlbezirk eingerichtet wird – entspricht einem Wahlbezirk². ⁴Die Mindestanzahl der Mitglieder eines Ortskirchenrates beträgt vier.

(3) ¹Jeder Ortskirchenrat schlägt aus seiner Mitte ein Mitglied in den Gemeindegliederat vor, mit Ausnahme des Ortskirchenrates Boitzenburg-Berkholz-Gollmitz. ²Dieser schlägt aus seiner Mitte drei Mitglieder vor. ³Jeder Ortskirchenrat schlägt jeweils einen Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter vor, die oder der bei Verhinderung mit gleichen Rechten an den Sitzungen des Gemeindegliederates teilnimmt.

(4) ¹Für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz wählt der Ortskirchenrat je eines seiner Mitglieder. ²Der oder die Vorsitzende ist für Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. ³Vorsitz und Mitgliedschaft im Gemeindegliederat müssen nicht deckungsgleich sein.

(5) ¹Die für die Gesamtkirchengemeinde zuständigen beruflichen Mitarbeitenden im ortsbezogenen sowie im aufgabenorientierten Verkündigungsdienst können an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht, ohne Stimmrecht teilnehmen. ²Fragen, die ihren Dienst betreffen, müssen mit ihnen beraten werden.

II. Aufgaben und Arbeitsweise der Ortskirchenräte¹

(6) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:

1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung, über kirchliche Amtshandlungen, Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen,
2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die der Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegliederarbeit gewidmet sind,
3. die Verwendung von Mitteln aus dem Verfügungsfond für die jeweiligen Ortskirchen, der dem Ortskirchenrat im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde in Anlehnung der Anzahl der Gemeindeglieder zur Ausführung seiner Aufgaben jährlich neu bereitge-

¹ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 3.

² Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 3.

stellt wird. Entstehen der Ortskirche besondere, unvorhersehbare Aufgaben, die über die bewilligten Mittel nicht abzudecken sind, kann der Ortskirchenrat Sondermittel beim Gemeindegemeinderat beantragen.

4. die Verwendung folgender Finanzmittel, in Rücksprache mit dem Gemeindegemeinderat:
 - a) die für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
 - b) die Spenden für Gebäude und zweckgebundenen Projekte innerhalb der Ortskirche,
 - c) die Entnahme aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.

§ 4

Gemeindegemeinde

(1) „Es wird eine Gemeindegemeinde gemäß § 8 Absatz 1 des Kirchengemeindegliederungsgesetzes gebildet. „Zur Gemeindegemeinde gehören die Gesamtheit der Mitglieder der Ortskirchenräte sowie die für die Gesamtkirchengemeinde zuständigen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.

(2) Die Gemeindegemeinde wählt aus ihrer Mitte die 14 Mitglieder des Gemeindegemeinderates:

1. die von den jeweiligen Ortskirchenräten vorgeschlagenen zehn Mitglieder (s. § 3 Absatz 3),
2. die von den jeweiligen Ortskirchenräten vorgeschlagenen zehn Stellvertreterinnen und Stellvertreter (s. § 3 Absatz 3),
3. die von der Gemeindegemeinde aufzufüllenden vier Mitglieder, nach Möglichkeit sollten dabei je einer aus den Ortskirchenräten Schönermark und Naugarten kommen,
4. die Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die in Nummer 3 aufzufüllenden vier Mitglieder.

(3) „Die Gemeindegemeinde tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. „Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates einberufen und geleitet. „Sie muss auch einberufen werden, wenn ein Ortskirchenrat dies beantragt.

(4) „Die Gemeindegemeinde berät über die Situation der Gesamtkirchengemeinde und beschließt Leitlinien und Regeln für deren Arbeit. „Weiterhin entscheidet sie über:

1. die Höhe des Verfügungsfonds für die Ortskirchenräte nach der Anzahl der Gemeindeglieder,
2. die Zahl der Mitglieder der Ortskirchenräte für die jeweils nächste Wahlperiode,
3. die Mitglieder der Kreissynode nach Maßgabe des kreiskirchlichen Rechts,

4. die Änderung oder Aufhebung der Gemeindesatzung.

§ 5

Veränderung und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung der Gemeinodesynode sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.³
- (2) ¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark vom 20. Juni 2019 außer Kraft.

³ Vorstehende Satzung wurde am 19. März 2024 mit folgenden Maßgaben durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:

1. In § 3 werden die Gliederungsebenen I. und II. gestrichen.

2. § 3 Absatz 2 Satz 3 lautet wie folgt: „Jede Ortskirche entspricht einem Wahlbezirk.“

